

Ausschreibung von

Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2008

der Universität für Bodenkultur Wien

Förderungsstipendien dienen der Förderung noch nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Magisterarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung finanziell besonders aufwendiger wissenschaftlicher Arbeiten deren Erstellung einen deutlich über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Aufwand verursacht, z.B. Auslandsaufenthalte, aufwendige Literatursuche oder empirische Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind. Nicht gefördert werden die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreibearbeiten, Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten, Papierverbrauch) bzw. Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel die auch anderen Verfassern wissenschaftlicher Arbeiten regelmäßig zur Last fallen (z.B. PC, Büromaterial) sowie Aufwendungen, welche im Regelfall aus dem Etat des betreuenden Institutes bestritten werden. Ausgaben die unter „Sonstiges“ geführt werden, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die Höhe eines einzelnen Förderungsstipendiums beträgt mindestens EUR 700,- und höchstens EUR 3.600,-. Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien hängt von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ab. Auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Für ein und dieselbe Leistung (Arbeit) kann nur einmal ein Förderungsstipendium gewährt werden.

Bewerbungsvoraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 des StudFG *)
- Ordentliche/r Studierende/r an der Universität für Bodenkultur Wien
- Einhaltung der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)

Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

1. Eine Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit.
2. Eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan. Berücksichtigt können nur Ausgaben werden, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit stehen. Bereits getätigte Ausgaben sind mit Original-Rechnungen ausgestellt auf den Namen der Bewerberin/des Bewerbers zu belegen.
3. Mindestens ein Gutachten einer/s habilitierten Universitätslehrerin/s zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
4. Eine schriftliche Verpflichtung der Bewerberin / des Bewerbers, nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. Wird der Bericht bis zum Ende des Studiums nicht vorgelegt, so kann das Förderungsstipendium zurückgefordert werden.
5. Eine von der Bewerberin / vom Bewerber ausgestellte Bestätigung, dass keine Kosten von anderen Institutionen übernommen werden.

Das Formblatt für die Bewerbung ist im Studiendekanat während der Parteienverkehrszeiten erhältlich und dort auch innerhalb der Bewerbungsfrist einschließlich der geforderten Beilagen abzugeben. Es steht auch per Internet unter <http://www.boku.ac.at/1301.html> zur Verfügung.

Ende der Bewerbungsfristen für das Kalenderjahr 2008: 26. Mai 2008 und 07. November 2008

Alle BewerberInnen werden schriftlich von der Zuerkennung oder Ablehnung ihres Antrages verständigt.

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ:
DDr. Markus Gerhold e.h.
Studiendekan

*)Studienförderungsgesetz (Auszug aus dem Gesetzestext)

„GLEICHGESTELLTE AUSLÄNDER UND STAATENLOSE

§ 4. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt ^{†)}

(2) Staatenlose, welche vor Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieser Zeit den Mittelpunkt der Lebensinteressen hatten.

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

^{†)} dieser Personenkreis umfasst nur Studierende mit einem in Österreich ansässigen und hier berufstätigen Elternteil, der die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaates besitzt

Eine begünstigte Sonderbestimmung für die Studienförderung von Studierenden aus Südtirol besteht nicht. Die studienrechtliche Gleichstellung nichtösterreichischer Staatsbürger führt nicht zu einer Gleichstellung in der Studienförderung.